

**Dr. Anke Mührenberg:**

## **125 Jahre Gemeindevertretung in Wentorf**

**Vortrag anlässlich der Feierstunde am 13. September 2018, Rathaus Wentorf**

In der bekannten Krünitz Enzyklopädie des 18. Jahrhunderts finden wir unter dem Stichwort Gemeinde oder Gemeine folgendes:

*„Es scheint gleichgültig zu seyn, ob man dieses Wort Gemeinde oder Gemeine schreibt und spricht; wenigstens ist im Hochdeutschen beydes üblich, welches von einigen der folgenden Zusammensetzung gilt.“<sup>1</sup>*

Die Erklärung ist ganz einfach: *„Mehrere zu einen Zweck mit einander verbundene Personen.“*

Das sind Sie alle hier heute Abend und das war auch in der Geschichte der Gemeindevertretung Wentorfs so. Zunächst als Dorfversammlung eingerichtet, entwickelt sie sich unter der fortschreitenden Verwaltung am Ende des 19. Jahrhunderts immer weiter und letztendlich wurde mit dem Gesetz betreffend die *„Verfassung der Landgemeinde im Herzogtum Lauenburg vom 7. November 1874“*, das im Offiziellen Wochenblatt für das Herzogtum Lauenburg Nr. 37, S. 279 veröffentlicht ist, die kommunale Selbstverwaltung unter preußischer Herrschaft eingeführt.<sup>2</sup>

Die Wentorfer taten sich zu dieser Zeit allerdings ein bisschen schwer vom Althergebrachten Abschied zu nehmen, denn bis zum Jahre 1875 war in Wentorf noch der Bauernvogt von der Heyde im Amt, wie es aus einer Akte der Landvogtei in Schwarzenbek hervorgeht<sup>3</sup>. Eigentlich sollte der Wechsel zu einem Gemeindevorsteher zu dieser Zeit schon vollzogen werden. Das geschah jedoch erst zwei Jahre später.

Nach einer ersten nicht bestätigten Wahl – der damalige Chausseegeldeinnehmer Leers wurde als Gemeindevorsteher, der Hufner Franz Höltig als sein Stellvertreter gewählt - wählte am 14. Dezember 1876 eine Gemeindeversammlung in Wentorf den Hufner Hans Heinrich Adolph Kiehn zum Gemeindevorsteher, Franz Höltig zu seinem Stellvertreter.<sup>4</sup> Die notwendige Wahlbestätigung durch den Landrat erfolgte erst nach der Abgrenzung der Gemeindebezirke im Jahre 1878.

Das erste überlieferte und damit älteste Protokollbuch im Gemeindearchiv Wentorf stammt aus dem Jahr 1881, d.h. also erst sieben Jahre nach dem offiziellen Beginn der Selbstverwaltung in den Landgemeinden des Kreises Herzogtum Lauenburg. Dies liegt vermutlich daran, dass die Gemeindevorsteher zunächst von „zu Hause aus“ agierten und somit vieles aus der damaligen Zeit verschwunden ist. Leider!

Kleine Anmerkung am Rande: Deswegen gibt es Archive und Archivgesetze!

Alles allein entscheiden konnten die Wentorfer dennoch nicht: Die verwaltungsmäßige Eingliederung des Ortes Wentorf nach Einführung der Selbstverwaltung war folgende:

Von 1874 bis 1889 gehört Wentorf zur Landvogtei Schwarzenbek und von 1889 bis 1933 zum Amt Hohenhorn. Erst ab 1933 war Wentorf Eigenamt und trug dann den lustigen Namen Wentorf/AW, also Wentorf/Amt Wentorf! Bis dahin stand über dem Gemeindevorsteher immer noch ein Amtmann.

Doch wir wollen ja heute Abend das Jubiläum „125 Jahre Gemeindevertretung“ begehen, da fragen Sie sich jetzt alle, was faselt die denn da und kommt nicht auf das Jahr 1893. Geben Sie mir bitte noch einen Moment.

Zunächst bildeten wie erwähnt alle grundbesitzenden Gemeindemitglieder lediglich eine Gemeindeversammlung. Diese fungierte als Beschlussorgan unter einem selbstgewählten Gemeindevorsteher als Vorsitzendem, der die laufenden Gemeindegeschäfte eigenständig zu führen hatte. Obwohl die Gemeindeversammlungen in Wentorf selten beim ersten Mal beschlussfähig waren - und auch beim zweiten Mal nicht immer die nötige Anzahl von 1/3 der stimmberechtigten „*Stellbesitzer*“ zusammen kam - weigerte sich die Dorfschaft über zehn Jahre lang, der Wahl einer Gemeindevertretung zuzustimmen.

Denn bereits im Jahre 1883 hatte der Gemeindevorsteher Franz Höltig zweimal, am 28. April und am 13. Juni, vor der Gemeindeversammlung den Antrag gestellt, die größer gewordene Gemeinde möge sich eine Gemeindevertretung wählen. Die Anträge wurden abgelehnt. Erst am 5. bzw. 6. August 1893<sup>5</sup> war es dann soweit: Zum ersten Mal wurde in Wentorf eine Gemeindevertretung gewählt!

Wobei man auch hier wieder schauen muss, wer denn eigentlich gewählt hat:

Wahlberechtigt waren diesmal alle Wentorfer Bürger (also keine Frauen!), die entweder über Grund- und Immobilienbesitz im Gemeindebezirk oder über ein Steueraufkommen ab einer bestimmten Höhe verfügten. Die Landgemeindeordnung von 1892 bestimmte für Wahlen zu kommunalen Körperschaften das so genannte „*Drei Klassen Wahlrecht*“. Die stimmberechtigten Einwohner wurden nach ihrer Steuerleistung in drei Wahlklassen derart aufgeteilt, dass auf jede Klasse ein Drittel der Gesamtsumme der Steuerbeträge aller Wahlberechtigten entfiel. Das Wahlrecht sicherte das Übergewicht der wirtschaftlich führenden Schichten bei der Entscheidung über gemeindliche Aufgaben. Außerdem mussten 2/3 der Gemeindevertreter Haus- und Grundeigentümer sein, wobei auch ein Vertreter der III. Klasse Grundbesitzer zu sein hatte. Die Stimmabgabe erfolgte öffentlich und mündlich.

So bestand z.B. 1908 die I. Klasse aus zwei, die II. Klasse aus 14 und die III. Klasse aus 223 Stimmberechtigten, obwohl jede Klasse nur zwei Vertreter wählte. Denn die Gemeindevertretung bestand aus dem Gemeindevorsteher, seinem Stellvertreter

sowie sechs Gemeindevertretern. Die Gemeindevertretung ersetzte aber nun von 1893 an die Gemeindeversammlung als beschlussfassendes Organ. Aber ob das so viel besser war als die Gemeindeversammlung sei dahingestellt.

Gemeindevorsteher in Wentorf waren bis zum Zweiten Weltkrieg Personen mit Nachnamen, die bestimmt vielen auch heute noch geläufig sind: Borchers, Höltig, Kiehn, Ahrendt.

Allerdings gab es bei den Wahlen der Gemeindevorsteher oftmals Unwägbarkeiten, so erfolgte am 1. Juli 1899 ein Protest in Form einer Unterschriftensammlung der Dorfschaft gegen die Wahl von Heinrich Borchers. Angeblich wegen politischer Unzuverlässigkeit – er stand offensichtlich den Sozialdemokraten nahe – wurde er vom Landrat abgelehnt. Und das bereits zum zweiten Mal! Am 23. August 1899 stellte sich der amtierende Carl Borchers wieder zur Wahl und gewann, wurde jedoch nach Protesten der Einwohnerschaft nicht bestätigt. Deswegen gab es eine kommissarische Zwischenlösung.

Am 26. Juni 1901 wurde der Tischlermeister Otto Fohrmann mit sechs von acht Stimmen als Gemeindevorsteher gewählt. Auch er erhielt keine Bestätigung, obgleich er abtritt, Sozialdemokrat zu sein. Also schwierig war es in der Politik damals schon!

Lassen Sie mich aus den Jahrzehnten einige Besonderheiten der Gemeindevertretung aufzeigen. So heißt es im Protokoll vom 27. Dezember 1898:

*„Die Gemeindevertretung ist damit einverstanden, daß dem Privatier H. Borchers die Führung der Geschäfte des neu zu bildenden Standesamtsbezirks Wentorf übertragen wird und der Gemeindevorsteher C. Borchers als Stellvertreter bestellt werde und bewilligt dem Standesbeamten dafür pro Jahr 100 M. incl. einer Entschädigung für Land und Heizung und für Benutzung seiner Mobilen.“<sup>6</sup>*

Nachdem der Landrat dies genehmigt hat, stand dem Standesamtsbezirk tatsächlich nichts mehr im Wege.

Die erste wirklich frei gewählte Gemeindevertretung fand jedoch tatsächlich erst nach Ausrufung der Weimarer Republik am 14. März 1919 statt. Grundlage dafür war die Verordnung über die anderweitige Regelung des Gemeindewahlrechtes vom 24. Januar 1919, die in ihren wichtigsten Punkten besagte:

#### § 1

*„Die Mitglieder der Gemeindevertretungen werden in allgemeinen, unmittelbaren und geheimen Wahlen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Jeder Wähler hat eine Stimme.“*

#### § 2

*Wahlberechtigt und wählbar sind alle im Besitz der deutschen Reichsangehörigkeit befindlichen Männer und Frauen, welche das 20. Lebensjahr vollendet haben, im Gemeindebezirke seit 6 Monaten ihren Wohnsitz haben und im Besitze der*

*bürgerlichen Ehrenrechte sind. (...). Als Wohnsitz ist der Gemeindebezirk anzusehen, in dem jemand eine Wohnung unter Umständen innehat, die auf die Absicht der dauernden Beibehaltung schließen lassen.“*

Die erste Gemeindevertretung der Weimarer Republik in Wentorf wurde von 785 Wählern und Wählerinnen gewählt und bestand aus:

Gemeindevorsteher Ahrendt als Vorsitzenden

dem stellvertretenden Gemeindevorsteher Hufner Höltig

3. Kaufmann Steinblinck

4. Tischlermeister Fohrmann

5. Oberlehrer Dr. Schwarze

6. Mühlenbesitzer Manow

7. Kätner Steffens

8. Kaufmann Rubach

9. Arbeiter Guthardt

10. Verlagsbuchhändler Zimmer

11. Zimmerer Bruhns

(3.- 7. sind die 5 Bürgerlichen und 8.-11. sind die 4 Sozialdemokraten)<sup>7</sup>

An der Zusammensetzung ist auch die Veränderung der Gemeinde Wentorf erkennbar, plötzlich traten ganz andere Berufsgruppen in der Gemeindevertretung auf, wie zum Beispiel Kaufleute, aber auch Arbeiter oder Selbstständige, nicht mehr nur die landwirtschaftliche Bevölkerung, wie Hufner und Kätner. Dies lag insbesondere an der Ausdehnung Wentorfs im Bereich des sogenannten Villengebiets. Es war zunächst unklar, ob aus den auf der Wentorfer Feldmark entstandenen Grundstücken - heute das Gebiet am Reinbeker Weg zwischen Karlshöhe und Bille - eine neue Gemeinde *"Neu Reinbek"* entstehen sollte. Schließlich wurde dieser Ortsteil aber doch in den Wentorfer Gemeindebezirk integriert.

Erstmals wurden nun auch Frauen in die Ausschüsse gewählt, z.B. in den Lebensmittelausschuss *„Ehefrau Bertha Meyer“* und *„Ehefrau Appelbaum“*, in den Wohlfahrtsausschuss *„Frau Oberlehrer Dr. Schwarze“* und *„Frau Dr. Köppen“* sowie *„Frau Willi Burmester“* und *„Lehrerin Brüggmann“*.

Eine weitere nicht unübliche Handlung fand dann in der Sitzung am 15. März 1921 unter Punkt 10 statt.<sup>8</sup> Abgeordneter Rubach beantragte die *„unauffällige Abnahme des im Gemeindebüro befindlichen Bildes Kaiser Wilhelm II“*, der Antrag wurde angenommen, die Bilder von Wilhelm I und Friedrich Wilhelm III konnten allerdings

hängen bleiben.<sup>9</sup> Das wiederum hätte Bismarck sehr gut gefallen. Das Bild von Wilhelm II. ging übrigens in den Besitz des Gemeindevorstehers Ahrendt über!

Die Zeit der demokratischen Selbstverwaltung währte nun leider nicht lange, mit Dr. Reibe und Fritz Fohrmann zogen am 13. Dezember 1929 die ersten Nationalsozialisten in die Wentorfer Gemeindevertretung ein. Hans Rubach war hier übrigens der einzige, der versuchte die Wahl eines dieser Herren noch aufgrund eines Verfahrensfehlers zu verhindern, es gelang ihm leider nicht. Am 30. Januar 1935 trat dann die Deutsche Gemeindeordnung in Kraft, die wie es in der Präambel heißt, „ein Grundgesetz des nationalsozialistischen Staates“ ist. Weiter heißt es: „Die Gemeinden sind öffentliche Gebietskörperschaften. Sie verwalten sich selbst unter eigener Verantwortung. Ihr Wirken muß in Einklang mit den Gesetzen und den Zielen der Staatsführung stehen.“

Und § 6,2 besagt:

*„Bürgermeister und Beigeordnete werden durch das Vertrauen von Partei und Staat in ihr Amt berufen. Zur Sicherung des Einklangs der Gemeindeverwaltung mit der Partei wirkt der Beauftragte der NSDAP bei bestimmten Angelegenheiten mit. Die stete Verbundenheit der Verwaltung mit der Bürgerschaft gewährleisten die Gemeinderäte. Sie stehen als verdiente und erfahrene Männer dem Bürgermeister mit ihrem Rat zur Seite.“*

Und schließlich:

§ 8

*„Der Staat führt die Aufsicht über die Gemeinden.“*

Wohin dies führte, muss ich hier heute nicht weiter erklären, das ist noch einmal ein eigenes Thema. Fakt ist, dass es ab diesem Zeitraum nur noch Entschließungsbücher, keine Protokollbücher mehr gab. Gemeindevertreter, die andere Ansichten als die Nationalsozialisten vertraten, wurden rasch ihres Amtes enthoben, wie zum Beispiel der schon oft genannte Hans Rubach, aber auch andere. So äußerte Gemeinderatsmitglied Kiehn seine moralischen Bedenken, als man am 23. November 1934 unter Punkt 2 in der Gemeindevertretersitzung den Ankauf des Fell'merschen Grundbesitzes für Gemeindezwecke diskutierte.<sup>10</sup> Ab dieser Sitzung war Kiehn plötzlich nicht mehr Mitglied des Gemeinderates bis 1945.

Das genannte Haus wurde dann tatsächlich als Rathaus angekauft und erfüllte diese Funktion bis 1989. Doch die Sitzungen der Gemeindevertretung, die bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts eigentlich durchgängig in dem Gasthaus von Heinrich Wilke stattfanden, obwohl Sitzungen in Gastwirtschaften eigentlich verboten waren, verlegte man in der Nachkriegszeit oftmals die Gaststätte „Karlsburg“. Das Rathaus war einfach zu klein.

Dies änderte sich erst mit dem Einzug in das heutige Rathaus im Jahr 1992, das ja auch explizit Räume für die Sitzungen der Gemeindevertretung vorhält.

In der Nachkriegszeit konnte ab 1950 mit der schleswig-holsteinischen Gemeindeordnung wieder eine demokratische Gemeindevertretung eingerichtet werden.

Interessant ist hierbei auch ein Blick auf die vielen Ausschüsse zu werfen, die in der Nachkriegszeit vorhanden waren, so gab es 1955 den

Hauptausschuss

Verfassungsausschuss

Finanzausschuss

Fürsorgeausschuss

Schulausschuss

Bau- und Gewerbeausschuss

Werkausschuss

Feuerwehrausschuss

Vertriebenenausschuss

Kleingartenausschuss

Jugendpflegeausschuss

Wohnungsausschuss

Das sind zwölf Stück, heute haben wir sieben, allerdings auch zahlreiche Beiräte.

Wenn man die damaligen Protokolle durchschaut, dann sieht man, dass die Sitzungen lang waren, oft von 20 Uhr bis Mitternacht, und es gab ausführliche Wortprotokolle.

Die Gemeindeordnung von 1950 bildet übrigens bis heute die Grundzüge der kommunalen Verfassung für die Gemeinde und Städte des Landes Schleswig-Holstein. Aufgrund der Fassung von 2013 sind in § 7 die Aufgaben der Gemeindevertretung festgelegt:

*„1. Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie diese nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister, den Hauptausschuss oder andere Ausschüsse übertragen hat.“*

§ 27 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein wiederum beschreibt als Aufgabe der Gemeindevertretung:

*„(1) Die Gemeindevertretung legt die Ziele und Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest.“*

Aus historischer Sicht ist die Gemeindevertretung ein hohes Gut der Demokratie, an dem, wenn man sich die Entwicklung der letzten 125 Jahre anschaut, unbedingt festgehalten werden muss.

---

<sup>1</sup> <http://www.kruenitz1.uni-trier.de/>, 21. August 2018.

<sup>2</sup> Ausführlicheres dazu bei Anette Leheldt: Findbuch der Bestände I bis IV des Gemeindearchivs Wentorf bei Hamburg, Wentorf bei Hamburg 1986 sowie Hans-Georg Kaack: Die Entwicklung der Gemeindeverfassung im (Kreis) Herzogtum Lauenburg unter besonderer Berücksichtigung der Gemeinde Wentorf bei Hamburg, in: Lauenburgische Heimat NF, Heft 136, 1993, S. 2-56.

<sup>3</sup> Stadtarchiv Schwarzenbek I 108.

<sup>4</sup> Bekanntmachung des Wahlprotokolls im Amtlichen Kreisblatt vom 25. Mai 1877.

<sup>5</sup> Siehe dazu das Protokoll in der Präsentation.

<sup>6</sup> Gemeindearchiv Wentorf bei Hamburg I 4.

<sup>7</sup> Gemeindearchiv Wentorf bei Hamburg I 6.

<sup>8</sup> Gemeindearchiv Wentorf bei Hamburg I 7.

<sup>9</sup> Gemeindearchiv Wentorf bei Hamburg VII 55.

<sup>10</sup> Gemeindearchiv Wentorf bei Hamburg I 10.